

Aktenzeichen:
2 O 6/23



Landgericht Hechingen
Abteilung für Zivilsachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

██

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft, Marcusallee 38, 28359 Bremen

████████████████████

gegen

CASHPOINT Malta Ltd., Level 3 St Julians Business Centre Triq Elija Zammit,
STJ 3155 St. Julian's, Malta

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Bongers Rechtsanwälte, Brentanostraße 1, 53153 Bonn (Gz: Z61/23-Bo-DK)

wegen Forderung

hat das Landgericht Hechingen – 2. Zivilkammer – durch die Richterin am Amtsgericht Boss als Einzelrichterin am 13.09.2023 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.07.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 25.439,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 07.02.2023 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht Ansprüche auf Rückzahlung von verlorenen Einsätzen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Online-Sportwetten geltend.

Die Beklagte, mit Sitz in Malta, ist Betreiberin von Online-Glücksspielen und Sportwetten. Sie verfügte hierzu über eine nach maltesischem Recht wirksame Erlaubnis. Der Kläger, der mit seiner persönlichen E-Mail-Adresse [REDACTED] registriert war, nahm vom 09.09.2016 bis 14.11.2018 über die deutschsprachige Internetdomain der Beklagten als Verbraucher an Online- Sportwetten von seinem damaligen Wohnort in Deutschland [REDACTED] teil. In der Zeit vom 09.09.2016 bis 04.11.2018 zahlte der Kläger insgesamt 35.436,60 € auf sein Spielerkonto ein, wovon ihm 9.996,80 € wieder ausbezahlt wurden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Anlage K1 verwiesen. Den Differenzbetrag in Höhe von 25.439,80 € begehrt der Kläger mit vorliegender Klage.

Die Beklagte verfügte zum streitgegenständlichen Zeitraum nicht über eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Sportwetten in Deutschland im Internet. Zwar hatte die Beklagte eine Konzession beantragt, die sie vom Land Hessen auch erhalten hätte, was jedoch aufgrund einer Klage eines Mitbewerbers letztlich unterblieb. Der Verwaltungsgerichtshof Hessen erklärte das Konzessionsverfahren für unionsrechtswidrig, woraufhin das Sportwettkonzessionsverfahren gestoppt wurde. Erst im Oktober 2020 erhielt die Beklagte eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Sportwetten in Deutschland im Internet.

Der Kläger behauptet,

lange Zeit spielsüchtig gewesen zu sein. Er habe mit kleineren Wetten angefangen, die immer größer geworden seien. Er habe sich von einem Anbieter zum anderen durchgewettet und sei von seiner Sucht getrieben gewesen. Er habe sich nicht damit auseinandergesetzt, wo er seine Wetten platziere. Es sei ihm nur wichtig gewesen, dass alles schnell gehe mit einer leichten Handhabung. Er habe sich auch nicht damit auseinandergesetzt, ob Online-Sportwetten in Deutschland erlaubt gewesen seien. Erst seit er spielfrei/wettfrei sei (ca. 1,5 Jahre) habe er sich damit auseinandergesetzt und im Internet darüber informiert, wie er mit der Spielsucht umgehen müsse und was er dagegen tun könne. In Folge dieser Recherchen habe er 2022 erfahren, dass Sportwetten in Deutschland nicht erlaubt gewesen seien.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stünden wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1, Abs.4 und Abs.5 des Glücksspielstaatsvertrages von 2012 (im Folgenden GlüStV 2012) Ansprüche auf Rückzahlung aller von ihm bei den Sportwetten verlorenen Gelder zu. Aufgrund des besonderen Gefährdungspotenzials derartiger Online Glücksspiele seien diese gem. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012

ausnahmslos nicht erlaubnisfähig. Dieses Verbot stehe mit Verfassungs- und Unionsrecht im Einklang.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 25.439,80 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe sich sicherlich mit der Rechtslage auseinandergesetzt, nachdem dieser über zwei Jahre bei verschiedenen Anbietern gespielt habe. Zumindest habe er gewusst, dass eine unübersichtliche und nicht eindeutige Rechtslage bestehe.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass das geltende Sportwettenmonopol gegen Unionsrecht verstoßen habe und der Erlaubnisvorbehalt daher nicht greife. Sie habe daher für die gegenständlichen Sportwetten keine Erlaubnis bedurft. Im Übrigen erhebt sie die Einrede der Verjährung.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen. Das Gericht hat den Kläger persönlich angehört, auf die Sitzungsniederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.07.2023 wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte aus §§ 812 Abs.1 S.1 Alt.1, 818 Abs.1, Abs.2 BGB einen Anspruch auf Rückzahlung seiner geleisteten Spieleinsätze abzüglich der von der Beklagten ausgezahlten Gewinne, mithin einen Anspruch auf 25.439,80 €. Die zwischen den Parteien geschlossenen Sportwetten sind nach dem hier anwendbaren deutschen Recht nichtig gemäß § 134 BGB, weshalb die Beklagte zur Rückzahlung verpflichtet ist.

1)

Das Landgericht Hechingen ist international, örtlich und sachlich zuständig.

a)

Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hechingen folgt aus Art. 18 Abs.1, 17 Abs.1 Nr.1c) EuGVVO.

Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz seinen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus einem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege (auch) auf diesen Mitgliedsstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Dass die Beklagte das vom Kläger wiederholt angenommene Angebot auch auf den deutschen Markt ausgerichtet hat, ergibt sich bereits dadurch, dass der Kläger nach seinem insoweit unwidersprochen gebliebenen Vortrag von Deutschland aus seine Wetten über die in deutscher Sprache gestaltete Internetseite der Beklagten platziert hat. Der Kläger hat unstreitig auch als Verbraucher gehandelt.

Die sich aus Art. 17 EuGVVO ergebende Zuständigkeit erfasst nicht nur bestimmte Ansprüche aus einem Verbrauchervertrag, sondern alle Klagen, die zu diesem Vertrag eine so enge Bindung aufweisen, dass sie von ihm nicht getrennt werden können, so dass auch die vom Kläger verfolgten deliktischen und bereicherungsrechtlichen Ansprüche umfasst sind, ebenso etwaige vertraglichen Schadensersatzansprüche (LG Stuttgart Ur. v. 23.2.2023 – 53 O 180/22, BeckRS 2023,4858 mwN; EuGH, Urteil vom 20.4.2016 – C-366/13 – EuZW 2016, 419).

Im Hinblick auf die geltend gemachten deliktischen Ansprüche ist zudem der Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO eröffnet. Das schädigende Ereignis im Sinne dieser Regelung ist sowohl der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens (Thode in BeckOK-ZPO, 49. Edition, Brüssel Ia-VO Art. 7 Rn. 82). Nachdem der Kläger unstreitig von seinem ehemaligen Wohnort in [REDACTED] an den Online-Sportwetten teilgenommen hat, handelt es sich hierbei sowohl um den Ort der schädigenden Handlung – der Zahlung des Klägers an die Beklagte als Wettanbieter –, als auch um denjenigen der Verwirklichung des Schadenserfolgs (LG Stuttgart Ur. v. 23.2.2023 – 53 O 180/22, BeckRS 2023, 4858).

b)

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23 Nr.1, 71 Abs.1 GVG.

2)

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat einen Wertersatzanspruch gem. §§ 812 Abs.1 S.1, 818 Abs.1, Abs.2 BGB in Höhe der unstreitig nach Abzug der Gewinne erlittenen Wettspielverluste in Höhe von 25.439,80 €.

Die geleisteten Zahlungen erfolgten ohne Rechtsgrund, da die jeweils zugrundeliegenden Wettverträge wegen Verstoßes gegen § 4 Abs.1 S.2, Abs.4 GlüStV 2012 nach § 134 BGB nichtig waren.

a)

Auf den hier zu entscheidenden Sachverhalt findet deutsches Recht Anwendung.

Soweit der Kläger Ansprüche im Zusammenhang mit dem von ihm mit der Beklagten geschlossenen Vertrag geltend macht, findet gemäß Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO deutsches materielles Recht Anwendung, unabhängig davon, ob der Vertrag nichtig ist oder nicht. Insoweit ist auch die Beurteilung der Wirksamkeit eines Vertrages sowie etwaige Folgen seiner Nichtigkeit umfasst, einschließlich bereicherungsrechtlicher Folgen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21, BeckRS 2022, 12872).

Der Kläger hat – unstreitig- als natürliche Person ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit als Verbraucher einen Vertrag mit der Beklagten geschlossen, wobei letztere mit dem Anbieten von Online-Sportwetten in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handelte (Unternehmer) und diese jedenfalls auch im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers (Deutschland) ausübte, Art. 6 Abs. 1 lit. a Rom I-VO.

Auch auf einen deliktischen Anspruch findet deutsches Recht Anwendung. Nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO ist grundsätzlich auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht desjenigen Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt. Der Schaden ist am ehemaligen Wohnsitz des Klägers in Deutschland entstanden, nachdem er unbestritten von dort aus an den Online-Sportwetten der Beklagten teilgenommen hat (LG Stuttgart Ur. v. 23.2.2023 – 53 O 180/22, BeckRS 2023, 4858).

b)

Der Kläger hat gemäß § 812 Abs.1 Alt.1 BGB einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Einsätze, abzüglich der erhaltenen Auszahlungen der Beklagten, mithin einen Anspruch in Höhe von 25.439,80 €.

aa)

Die Beklagte hat durch Leistungen des Klägers die von ihm bezahlten 35.436,60 € erlangt.

bb)

Die Leistungen des Klägers erfolgten ohne Rechtsgrund, denn die mit der Beklagten geschlossenen Verträge sind nach § 134 BGB iVm § 4 Abs.1 S.2, Abs.4 GlüStV 2012 wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig.

Unter den Gesetzesbegriff des § 134 BGB fallen nicht nur Gesetze im formellen Sinne, sondern auch Verbotsnormen aus jedem deutschen Gesetz, so auch der Glücksspielstaatsvertrag, der für diejenige Zeit, in der die klägerseits erfolgten Spieleinsätze getätigt wurden, geltendes Recht darstellte. Der Glücksspielstaatsvertrag ist ein Staatsvertrag zwischen den einzelnen Bundesländern er wird aber infolge der erteilten Zustimmung in das Landesrecht überführt und erhält durch die gesetzliche Zustimmung nach Art. 50 Landesverfassung BW den Rang eines Landesgesetzes (Degenhart, Staatsrecht I, 25. Aufl. 2009, Rn. 478 f.). Als Landesgesetz kommt § 4 Abs. 4 GlückStV somit als gesetzliche Verbotsnorm ausdrücklich in Betracht (BGH Ur. v. 22.01.1986 – VIII ZR 10/85, veröffentlicht in NJW 1986, 2360).

(a)

Das von der Beklagten bis zur Konzessionserteilung im Oktober 2020 angebotene Online-Sportwettenangebot stellt ein verbotenes Online-Glücksspiel dar. Gem. § 4 Abs.4 GlüStV 2012 ist das Veranstalten oder Vermitteln öffentlicher Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörden des jeweiligen Landes zulässig. Sportwetten stellen nach den Begriffsbestimmungen in § 1 Abs.1 GlüStV 2012 Glücksspiele dar. Ein öffentliches Glücksspiel liegt gemäß § 3 Abs.2 GlüStV 2012 vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

Für das Veranstalten und Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen im Internet statuiert § 4 Abs.4 GlüStV 2012 ein grundsätzliches Verbot, welches nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs.5 GlüStV 2012 durch eine Erlaubnis der jeweiligen Länder durchbrochen werden kann. Über eine entsprechende inländische Erlaubnis für das Veranstalten und Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen im Internet zu den hier maßgeblichen Zeiten verfügte die Beklagte unstreitig nicht. Auf eine ihr für diesen Zeitraum von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (hier Malta) erteilte Erlaubnis kann sich die Beklagte nicht berufen. Nach dem Unionsrecht besteht keine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der von verschiedenen Mitgliedstaaten erteilten Erlaubnisse (EuGH, Urteil vom 08.09.2010, C-316/07, Rn. 112, zitiert nach juris). Es tritt ebenso wenig eine rückwirkende Heilung des einzelnen, in der Vergangenheit bis zur Erteilung der Konzession abgeschlossenen Vertrages mit einem Spieler ein (OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2013 – 14 U 256/21).

(aa)

Die Beklagte dringt auch nicht mit dem Argument durch, dass sie alle Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis erfüllt habe und ihr eine solche auch erteilt worden wäre, hätte ein Mitbewerber nicht dagegen geklagt. Das Veranstalten von Online-Spielwetten setzte nach dem maßgeblichen GlüStV 2012 zwingend die Erteilung einer Konzession durch die

zuständige Verwaltungsbehörde voraus. Solange diese nicht erteilt war, bestand das grundsätzliche Verbot fort. Das bloße Recht auf die (künftige) Erteilung einer Konzession kann im Verhältnis zum Spielteilnehmer aus dem verbotenen kein erlaubtes Online-Wettbewerb machen. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsverfahrens ist nicht die Sache der Zivilgerichte (OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 29 mwN).

(bb)

§ 4 Abs.4 GlüStV 2012 ist insbesondere auch nicht wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorgaben nichtig oder unabwendbar.

Die mit dem Verbot verbundene Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern, die wie die Beklagte ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und ihre Dienstleistungen im Bundesgebiet erbringen wollen (Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, kurz: AEUV), ist, wie bereits das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26.10.2017 – 8 C 18/16 – entschieden hat, gerechtfertigt, weil die Beschränkung auch im unionsrechtlichen Sinne verhältnismäßig und geeignet ist, zur Erreichung der mit ihr verfolgten Gemeinwohlzwecke in systematischer und kohärenter Weise beizutragen. Auch der Bundesgerichtshof (Urteil vom 22.07.2021 – I ZR 194/20 und Beschluss vom 22.07.2021 – I ZR 199/20) und die obergerichtliche Rechtsprechung gehen (OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21, Rn. 62 f.; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22, Rn. 67, zitiert jeweils nach juris; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, Rn. 32 ff., zitiert nach beck-online; OLG München, Beschluss vom 20.09.2022 – 18 U 538/22, Rn. 15; OLG Frankfurt/Main, Hinweisbeschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21, Rn. 48, zitiert jeweils nach juris) unter Bezugnahme auf das genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von der fortbestehenden Unionsrechtskonformität der Regelungen in § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2012 aus (OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231).

Dem schließt sich das Gericht an, denn Ziele des Staatsvertrages waren nach § 1 GlüStV 2012 das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen. Insbesondere sollte durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot der natürliche Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen gelenkt sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegengewirkt und der Jugend- und Spielerschutz gewährleistet werden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und

Begleitkriminalität abgewehrt wird und Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranlassen und Vermitteln von Sportwetten vorgebeugt werden (OLG Karlsruhe Urt. v. 6.4.2023 – 14 U 256/21).

Die Eignung des Internetverbots zur Verfolgung der legitimen Gemeinwohlziele des Glücksspielstaatsvertrags standen nicht in Zweifel. Das Internetverbot trug auch nach Zulassung der Ausnahmen für Lotterien sowie Sport- und Pferdewetten in systematischer und kohärenter Weise zur Erreichung der dargelegten Ziele des Glücksspielstaatsvertrags bei. Indem die Beklagte ihr Onlineangebot dem Kläger an dessen Wohnsitz im Land Baden-Württemberg zugänglich gemacht hat, hat die Beklagte, die unstreitig bis zum 09.10.2020 nicht über eine entsprechende Erlaubnis nach § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 verfügte, dagegen verstoßen (LG Stuttgart Urt. v. 23.2.2023 – 53 O 180/22, BeckRS 2023, 4858; so auch OLG Karlsruhe Urt. v. 6.4.2023 – 14 U 256/21).

Aus den unionsrechtlich gebotenen Einschränkungen repressiver Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen das Unionsrecht folgt nichts anderes. Hiernach darf ein Mitgliedstaat wegen einer nicht erfüllten Verwaltungsformalität zwar keine strafrechtlichen Sanktionen verhängen, wenn er die Erfüllung dieser Formalität unter Verstoß gegen das Unionsrecht abgelehnt oder vereitelt hat (EuGH, Urteil vom 04.02.2016 – C 336/14, Rn. 63, zitiert nach beck-online). Daraus folgt aber nicht, dass die Verbotsnorm keinerlei Wirkung entfaltet oder der Mitgliedstaat – über den Verzicht auf Sanktionen hinaus – verpflichtet wäre, die in Rede stehende Tätigkeit im Bereich des Glücksspielmarkts zu genehmigen. Das bloße Absehen von einem repressiven Einschreiten gegen ein – möglicherweise – rechtswidriges Verhalten lässt sich mit einer behördlichen Genehmigung, die eine Legalisierungswirkung für die von ihr erlaubte Tätigkeit entfaltet, nicht gleichsetzen. Das Unionsrecht fordert nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine derartige Gleichsetzung nicht. Der Mitgliedstaat ist lediglich gehalten, Entscheidungen über auf eine Genehmigung gerichtete Anträge auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zu treffen. Einen bestimmten Inhalt dieser Entscheidungen gibt ihm das Unionsrecht nicht vor (OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 mwN).

(cc)

Die Regelung des § 4 Abs.4 GlüStV 2012 stellt nach ihrem eindeutigen Wortlaut ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB dar. Der (einseitige) Verstoß der Beklagten gegen § 4 Abs.4 GlüStV 2012 hat die Nichtigkeit der mit dem Kläger geschlossenen Wettverträge zur Folge (so auch OLG Karlsruhe Urt. v. 6.4.2023 – 14 U 256/21, BeckRS 2023, 6752 mwN; OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 mwN).

Ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führt, richtet sich nach dem Zweck des Verbotsgesetzes. Dabei hat der Verstoß gegen ein Verbotsgesetz in der Regel die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann zur Folge, wenn sich das Verbot an beide Seiten richtet. In besonderen Fällen kann sich die Nichtigkeit allerdings auch aus einem einseitigen Verstoß ergeben, falls nämlich der Zweck des Verbotsgesetzes anders nicht zu erreichen ist und die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung nicht hingenommen werden darf. Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn der angestrebte Schutz des Vertragspartners die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert oder wenn der Erfüllungsanspruch auf eine unerlaubte Tätigkeit gerichtet ist. Reicht es dagegen aus, dem gesetzlichen Verbot durch verwaltungs- und/oder strafrechtliche Maßnahmen Nachdruck zu verleihen, so hat die zivilrechtliche Sanktion der Nichtigkeit daneben keinen Platz (BGH, Beschluss vom 13.09.2022 – XI ZR 515/21, BKR 2022, 811 ff.; OLG Karlsruhe Urt. v. 6.4.2023 – 14 U 256/21, BeckRS 2023, 6752).

Gemessen an diesen Maßgaben folgt aus dem (einseitigen) Verstoß der Beklagten die Nichtigkeit der mit dem Beklagten geschlossenen Wettverträge, da nur eine zivilrechtliche Nichtigkeit nach § 134 BGB zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzgebers führen kann.

Kernziel des Glückspielstaatsvertrages 2012 war, wie bereits ausgeführt, mit Blick (auch) auf den Schutz des einzelnen Spielers gerade das Angebot an (illegalen) Casinospiele über das Internet möglichst zu unterbinden. Generell sollte das Glücksspielangebot begrenzt werden, insbesondere (auch) durch ein „Internetverbot“, um den hierin begründeten besonderen Gefahren gerade der Online-Casinospiele – nämlich der Anonymität des Spielenden und des Fehlens jeglicher sozialen Kontrolle – gezielt begegnen zu können (OLG Karlsruhe Urt. v. 6.4.2023 – 14 U 256/21, BeckRS 2023, 6752).

Um das legitime Ziel des Gesetzgebers, das Glücksspielangebot zur Vermeidung der Spielsucht generell einzudämmen und insbesondere nach Möglichkeit Online-Casinospiele ganz zu untersagen, erfordert daher nach dem Dafürhalten des Gerichts zur effektiven Durchsetzung der Ziele die Annahme einer Nichtigkeit eines Vertrages, der gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verstößt (so auch OLG Karlsruhe Urt. v. 6.4.2023 – 14 U 256/21, BeckRS 2023, 6752 mwN; OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 mwN).

(dd)

Die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB greift unabhängig davon, ob die zuständigen Behörden damals das – verbotene- Sportwettenangebot der Beklagten „duldeten“. Der zivilrechtliche Schutz für private Personen einerseits und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten andererseits stehen grundsätzlich unabhängig nebeneinander. Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche hängt nicht davon ab, ob Verwaltungsbehörden öffentlich-rechtliche Verhaltenspflichten durchsetzen (OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13

U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 mwN). Die Beklagte kann sich daher gegenüber dem Kläger nicht darauf berufen, die zuständige Verwaltungsbehörde sei gegen den von ihr begangenen Gesetzesverstoß nicht vorgegangen, sondern habe ihn geduldet.

cc)

Das Geleistete ist im vorliegenden Fall nach §§ 812 ff. BGB auch rückforderbar.

(a)

Der Rückforderung steht § 817 S.2 BGB nicht entgegen.

Nach § 817 S.2 BGB ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein Gesetz- oder Sittenverstoß zur Last fällt. Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung wird vorausgesetzt, dass der Leistende vorsätzlich verbots- oder sittenwidrig gehandelt oder sich der Einsicht in die Gesetz- bzw. Sittenwidrigkeit leichtfertig verschlossen hat (Grüneberg/Sprau, BGB, 82. Aufl., § 817 Rn. 17). Der Nachweis eines Kondiktionsausschlusses obliegt hiernach grundsätzlich der Beklagten (LG Stuttgart Ur. v. 23.2.2023 – 53 O 180/22, BeckRS 2023, 4858).

Die Beklagte hat den ihr obliegenden Nachweis, dass dem Kläger in diesem Sinne ein bewusster Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zur Last fällt, nicht erbracht. Wer sich als Spieler an einem unerlaubten Glücksspiel beteiligt, erfüllt zwar den objektiven Tatbestand des § 285 StGB. Allerdings wird es schon regelmäßig an einer vorsätzlichen Tatbegehung fehlen, da der Vorsatz auch die Kenntnis von der fehlenden behördlichen Erlaubnis umfasst (MüKoStGB/Hohmann/Schreiner, 4. Aufl., § 285 Rn. 13) und nicht angenommen werden kann, dass die Erlaubnispflichtigkeit der – vielfach angebotenen und beworbenen – Online-Sportwetten allgemein bekannt war (OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231). Die Beklagte selbst geht von der Legalität ihres Sportwettenangebots aus. Weshalb der Kläger als Nutzer dieses Angebots es besser hätte wissen müssen oder gar besser wusste, wird von der Beklagten nicht näher ausgeführt. Insbesondere konnte ihre Behauptung, der Kläger habe sich mit der Rechtslage sicher auseinandergesetzt, widerlegt werden. So hat der Kläger im Rahmen seiner informatorischen Anhörung glaubhaft und nachvollziehbar angegeben, sich während seiner Sucht keine Gedanken über eine (mögliche) Illegalität gemacht zu haben. Ihm sei nur eine einfache Handhabung wichtig gewesen. Erst später sei er durch Internetrecherchen auf entsprechende Foren gestoßen und habe sich mit der Thematik befasst.

Abgesehen davon wäre die Anwendbarkeit von § 817 S. 2 BGB im Streitfall sogar ausgeschlossen, weil nach dessen gebotener einschränkender Auslegung die Konditionssperre

nicht eingreift, wenn die Aufrechterhaltung des verbotswidrig getroffenen Zustands mit Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes unvereinbar ist und deshalb von der Rechtsordnung nicht hingenommen werden kann (BGH, Urteil vom 10.04.2015 – VII ZR 241/13). Das kann der Fall sein, wenn – wie hier – die Rechtswidrigkeit des Geschäfts auf Vorschriften beruht, die gerade den leistenden Teil schützen sollen (Grüneberg/Sprau, BGB, 82. Aufl., § 817 Rn. 18). Der Zweck von § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 würde untergraben, wenn die von den Spielern geleisteten Einsätze gemäß § 817 S.2 BGB kondiktionsfest wären und deshalb dauerhaft beim Anbieter des verbotenen Glücksspiels verblieben (OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 mwN).

(b)

Der Rückzahlungsanspruch ist auch nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen. Danach kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war. Erforderlich ist hiernach zwingend die positive Kenntnis der Nichtschuld im Zeitpunkt der Leistung. Ein Kennenmüssen genügt nicht, selbst wenn die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. Es genügt auch nicht, wenn dem Leistenden die Tatsachen bekannt sind, aus denen sich das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Vielmehr muss der Leistende aus diesen Tatsachen nach der maßgeblichen Parallelwertung in der Laiensphäre auch die zutreffende rechtliche Schlussfolgerung gezogen haben. Die Beweislast dafür trägt der Leistungsempfänger (BGH, Urteil vom 05.03.2015 – IX ZR 133/14; OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231). Wie bereits dargelegt nimmt die Beklagte für sich in Anspruch ihr Sportwettenangebot sei legal gewesen, weshalb im Umkehrschluss nicht davon ausgegangen werden kann, der Kläger habe gewusst, dass dem nicht so sei, bleibt offen. Einen Beweis für eine entsprechende Kenntnis des Klägers hat die Beklagte nicht erbracht. Insbesondere hat der Kläger im Rahmen seiner Anhörung glaubhaft geschildert, dass er erst später, nachdem er wettfrei war, im Zuge einer Internetrecherche erfahren habe, dass die von der Beklagten angebotenen Sportwetten rechtswidrig gewesen seien.

(c)

§ 762 BGB steht dem Rückforderungsanspruch des Klägers aus § 812 Abs.1 BGB ebenfalls nicht entgegen, denn diese Vorschrift greift nur ein, wenn ein wirksamer Vertrag vorliegt. Ist der Vertrag nichtig, bleibt es bei den allgemeinen Regeln (BeckOK BGB/Janoschek, BGB, Stand: 01.11.2022, § 762 Rn. 18 OLG Karlsruhe Urt. v. 6.4.2023 – 14 U 256/21, BeckRS 2023, 6752).

(d)

Der klägerische Anspruch ist auch nicht verjährt. Der hier geltend gemachte Rückforderungsanspruch unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren gem. §§

195, 199 BGB. Nach § 199 Abs.1 BGB beginnt die dreijährige regelmäßige Verjährungsfrist, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Beklagte ist dabei für die Voraussetzungen der Einrede der Verjährung und damit auch für die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers darlegungs- und beweisbelastet.

Dass der Kläger für den geltend gemachten Zeitraum von der Illegalität des von der Beklagten angebotenen Online- Sportwetten Kenntnis hatte, vermochte die Beklagte nicht zu beweisen. Der Kläger hat insbesondere glaubhaft geschildert sich erst nachträglich (max. vor 1,5 Jahren) mit dem Thema befasst zu haben, womit erst zu diesem Zeitpunkt die Verjährungsfrist beginnt. Unter Zugrundlegung der Angaben des Klägers hat dieser im Laufe des Jahres 2022 Kenntnis von der Unwirksamkeit der mit der Beklagten geschlossenen Verträge erlangt, sodass mit Schluss des Jahres 2022 die dreijährige Verjährungsfrist zu laufen begonnen hat.

dd)

Der Anspruch ist auch der Höhe nach, die im Übrigen unbestritten ist, berechtigt.

Der Kläger kann nach § 818 Abs.1, Abs.2 BGB die Rückzahlung seiner Spieleinsätze abzüglich der Gewinne verlangen.

c)

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs.1 S.2, 288 Abs.1 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs.1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Diese haben die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Boss

Landgericht Hechingen
2 O 6/23

Verkündet am 13.09.2023

Hechingen, 13.09.2023

Kluck
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle